

Richtlinien/Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme von den Brander Unterbähler e.V. veranstalteten Brander Karnevalszug

Brander Unterbähler e.V. ist der Veranstalter des Brander Karnevalszuges am Karnevalssonntag.

Zugteilnahme:

Diese Teilnahmebedingungen für den Zug der Brander Unterbähler e.V. sind für jeden Zugteilnehmer verbindlich. Im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichteinhaltung dieser Bedingungen und im Fall unzutreffender Angaben sind die Brander Unterbähler frei von jeglicher Verantwortung

1. Jedes mitgeführte Fahrzeug muss den Sicherheitsbestimmungen der STVO/STVZO entsprechen und über eine gültige Betriebserlaubnis (und Zulassung bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen) verfügen, Die Zulassung, ggf. die Betriebserlaubnis ist im Zug mitzuführen- Bei Anhängern, den sogenannten Karnevalswagen, MUSS ein gültiges TÜV-Gutachten für die vorgenommenen Aufbauten vorliegen, dass maximal ein Jahr alt ist am Tage der Zugteilnahme. Bauliche Änderungen nach dem TÜV-Gutachten sind untersagt. Dieses ist vorab (in Kopie) den Brander Unterbähler zu übersenden. Ohne dieses TÜV-Gutachten ist eine Zugteilnahme nicht möglich. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Jeder Karnevalsanhänger muss einen gefüllten und funktionsfähigen Feuerlöscher der entsprechenden Brandklasse mitführen. Unfälle sind der Zugleitung sofort zu melden.
2. Die zugewiesene Zugnummer wird zugesandt. Sie ist an jedem mitgeführten Fahrzeug allseitig deutlich sichtbar anzubringen.
3. Jedes Fahrzeug mit Karnevalsanhänger muss aus Sicherheitsgründen während des gesamten Zugweges auf jeder Seite von zwei Wagenbegleitern ohne Karnevalskostümierung (Mindestalter 18 Jahre) gesichert werden. Die teilnehmende Gruppe/Wagenbesatzung ist daher zwingend gehalten, hierfür vier entsprechend verantwortliche Personen abzustellen. Die Wagenbegleiter sind zusätzlich mit Warnwesten in Signalfarbe auszustatten. Sollte dies nicht sein, ist eine Teilnahme nicht möglich.
4. Die Zugaufstellung (Anfahrt über die Trierer Straße) muss für alle Teilnehmer 30 Minuten vor Zugbeginn abgeschlossen sein.

5. Den Anweisungen der Polizei und der Zugordner (durch Armbinden ORDNER gekennzeichnet) ist Folge zu leisten. Die Teilnehmer haben Anweisungen der Ordner unverzüglich nachzukommen. Diese sind Bevollmächtigte des Veranstalters – Brander Unterböhner e.V. – und diese können jederzeit bei Nichtbefolgen der Richtlinien und den einzelnen Anweisungen, jedermann (also auch Gruppen/Vereine) die weitere Teilnahme am Brander Karnevalszug untersagen. Dabei haben dann die Betroffenen unmittelbar den Zugweg zu verlassen.
Die LKW-, PKW- und Traktorfahrer müssen mit Rücksicht auf die Fußgruppen eine langsame Fahrweise einhalten (Schritttempo).
6. Eine Lautsprecheranlage oder Musik kann dann mitgeführt werden, wenn dies in der Anmeldung mitgeteilt worden ist.
7. Allgemeine und kommerzielle Werbung ist untersagt.
Jugendgefährdende Konsumartikel wie z.B. Alkohol, Tabakwaren oder einschlägige Warenproben dürfen während der Veranstaltung einschließlich der Aufstellung nicht verteilt werden. Wurfmaterial (Bonbons usw.) ist entsprechend der Art und Größe so auszuteilen, dass eine Gefährdung der Zuschauer vermieden wird!! Das Verteilen/Werfen von Gegenständen (umgangssprachlich: Wurfmaterial) erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr der Teilnehmer, Brander Unterböhner e.V. können hier für Personen- und Sachschäden nicht haftbar gemacht werden.
8. Leergut Kartonagen usw. (i.d.R. also Müll) darf während der Veranstaltung nicht am Zugweg abgestellt oder weggeworfen werden. Das Abbrennen von Feuerwerks- oder Knallkörpern ist nicht gestattet.
9. Für die Veranstaltung wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen (nicht für Zugteilnehmer). Es handelt sich hierbei um eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung, die sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Vereinsvorstandes oder der mit der Verrichtung bestimmter Geschäfte betrauter Mitglieder in dieser Eigenschaft aus der Festsetzung, Leitung und Überwachung der Veranstaltung bezieht.

Die Versicherung umfasst u. a. nicht:

- Schäden aller Art an Kleidern der mitwirkenden Personen, an Fahnen und sonstigen Ausstattungsstücken,

- Schäden aus der Verwendung, dem Betrieb, dem Lenken oder der Führung jeder Art von Kraftfahrzeugen,
- Schäden an den zur Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Kraftfahrzeugen sowie an Tieren, Fahrzeugen, Geschirr und Sattelzeug,
- Schäden der Reiter und Fahrer sowie Insassen von Kraftfahrzeugen und die Haftpflicht als Halter von Tieren.

10. Die Wagen dürfen eine Breite von 2,5 m, eine Länge von 12 m und eine Höhe von 4 m nicht überschreiten. Ebenfalls muss die Brüstungshöhe mindestens 1 m betragen. Sollten diese Maße nicht eingehalten werden, hält der Veranstalter sich das Recht vor die Wagen vom Zug auszuschließen.
11. Bei Unfällen kann die Sanitätsbetreuung, die den Zug begleitet, in Anspruch genommen werden.
12. Leere Kartonagen (also nur Papier) können zurzeit an 2 Punkten während dem Zug abgegeben werden. Dies ist unmittelbar neben dem Rewe auf der Freunder Landstraße und am Zugende vor der Schwimmhalle, Wolferskaul. Dort stehen Mitarbeiter der Stadt Aachen mit einem Fahrzeug, die diese übernehmen.
13. Der/die Führer/Führerin ihres Wagens muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das geführte Gespann/Fahrzeug sein. Auf Aufforderung der Ordner oder der gesetzlich Bevollmächtigten behalten wir uns Kontrollen vor.
14. Die Verantwortlichen der Gruppe und die jeweiligen Helfer der Gesellschaften sind für ihren Abschnitt verantwortlich. Insbesondere MÜSSEN Sie darauf achten, dass zwischen ihrer und der vorher ziehenden Gesellschaft oder Gruppe KEINE Lücke entsteht. Da es immer wieder vorkommt, dass Fußgruppen im Zug mit Zuschauer Gespräche anfangen, sich als Gruppe fotografieren lassen etc., entstehen große Lücken, die den Zug schaden. Aktivitäten, die die Fortbewegung des Zuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind also nicht gestattet. Daher behalten wir uns vor, dass nach mehrmaliger Aufforderung durch unsere Ordner dies zu unterlassen, diese Gruppe aus dem Zug zu weisen und die weitere Zugteilnahme zu untersagen. Dies wird aber dann vorher KLAR mit den Verantwortlichen kommuniziert.
Bei Ausfall eines Fahrzeuges ist dieses unverzüglich zur Seite zu rücken, damit die folgenden Teilnehmer weiterziehen können.

15. Für die Fahrer und Wagenbegleiter herrscht absolutes Alkoholverbot.
16. Die Teilnahme am Karnevalszug der Brander Unterbähler e.V. ist kostenlos.
17. Sollte der Zug zu dem sie sich angemeldet haben, aus welchem Grund auch immer, nicht stattfinden, entsteht durch den Ausfall keinerlei Regresspflicht gegenüber dem Ausrichter Brander Unterbähler e.V. , Ansprüche jeder Art sind also ausgeschlossen.
18. Die o. a. Richtlinien/Allgemeine Teilnahmebedingungen werden mit der Abgabe der unterzeichneten Anmeldung von der darin benannten Vereinigung, Gruppe, oder Person verbindlich anerkannt. Gleichzeitig wird damit zugesichert, dass diese Richtlinien beachtet und eingehalten werden,

Brander Unterbähler e.V.

Richtlinien gelesen und anerkannt

Name des Anmelders lesbar